Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 16.03.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Koblenz über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 340 „Städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe"

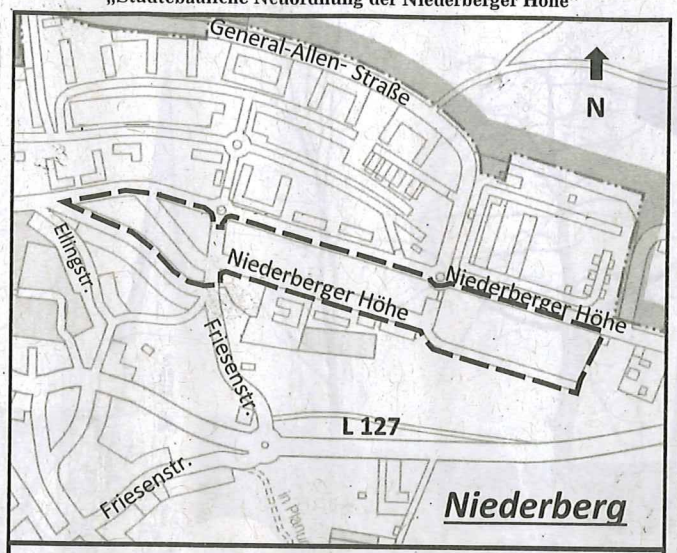

Orientierungsskizze zur Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 340

Der Stadtrat hat am 16.12.2022 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Satzung vom 29.03.2021 gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, beschlossen. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB tritt die Satzung mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann ab diesem Zeitpunkt bei der Stadtverwaltung Koblenz- Bauberatungszentrum-, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (Erdgeschoss), von Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB). § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieser zustande gekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn **1.** die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder **2.** vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Koblenz, 06.03.2023

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de

Stadt Koblenz 35

Auszug erhalten
20.03.23